

Hygienekonzept des Waldorf Institutes Witten Annen

1. Präambel

Dieses Hygienekonzept dient der Umsetzung der aufgrund der Corona-Pandemie erlassenen Gesetze und Verordnungen auf die Situation des Waldorf Institutes Witten Annen. Es wird bei Änderungen des Infektionsgeschehens und der Rechtsgrundlagen regelmäßig überprüft und angepasst. Es gilt für das gesamte Institutsgelände mit sämtlichen Gebäuden und Einrichtungen.

Nach § 36 Infektionsschutzgesetz (IfSG) sind Schulen und Fort- und Weiterbildungsstätten verpflichtet, Hygienemaßnahmen zur Einhaltung der Infektionshygiene festzulegen. Die Hygiene ist ein wichtiger Bestandteil der Infektionsprophylaxe. Unter Hygiene versteht man die Gesamtheit aller Verfahren und Verhaltensweisen, mit dem Ziel, Erkrankungen zu vermeiden und dem Schutz der Gesundheit zu dienen. Die Vorschriften des Infektionsschutzgesetzes haben den Anspruch, zur Gesunderhaltung aller Personen, die sich in den Gebäuden zur Fort- und Weiterbildung aufhalten, insbesondere zur Vermeidung von ansteckenden Krankheiten im täglichen Zusammenleben beizutragen. Die Ausarbeitung erfolgt unter Berücksichtigung der folgenden Schritte:

- Infektionsgefahren analysieren
- Risiken bewerten
- Risiko-Minimierung ermöglichen
- Überprüfungsverfahren festlegen
- den Hygieneplan regelmäßig überprüfen
- Informations- und Dokumentationsanforderungen festlegen

Das Hygienekonzept setzt auch auf die **Eigenverantwortung** und **Solidarität**: nur wenn sich alle an die Vorschriften halten, können wir das Infektionsrisiko minimieren!

Die Einhaltung der Hygienemaßnahmen erfolgt bei den Lehrkräften im Rahmen der Eigenkontrolle. Bei den Studierenden, den Fort- und Weiterbildungsteilnehmer*innen sowie den Auszubildenden halten die Lehrkräfte, Ausbilder*innen und übrigen Mitarbeiter*innen diese zur Einhaltung der Hygienemaßnahmen an.

Personen, die sich nicht an diese Regelungen halten, werden ermahnt / abgemahnt und im Wiederholungsfalle des Geländes verwiesen.

Die Verantwortlichen des Institutes überprüfen die Aktualität des jeweils geltenden Hygieneplans und seiner Umsetzung durch regelmäßige Begehung. Die Ergebnisse werden schriftlich dokumentiert.

2. Grundlagen der Infektion

Das neuartige Covid -19-Virus ist von Mensch zu Mensch übertragbar. Der Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Diese kann direkt über die Schleimhäute der Atemwege geschehen oder auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie die Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden.

Weiterführende Informationen:

- Landesregierung NRW: land.nrw/corona
- Robert-Koch-Institut: www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/nCoV.html
- Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung: www.infektionsschutz.de/coronavirus-sars-cov-2.html
- Ennepe-Ruhr-Kreis: <https://www.enkreis.de/gesundheitssoziales/gesundheitsfaq-corona.html>

3. Rechtsgrundlagen

Die rechtliche Grundlage für die angeordneten Maßnahmen findet sich im Infektionsschutzgesetz, den sich daraus ableitenden Verordnungen des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen sowie den einschlägigen gesetzlichen und berufsgenossenschaftlichen Arbeitsschutzbestimmungen.

Ausgewählte Fundstellen:

→ Infektionsschutzgesetz: <https://www.gesetze-im-internet.de/ifsg/>

→ Corona-Schutzverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen:

https://www.mags.nrw/sites/default/files/asset/document/210901_coronaschvo_ab_02.09.2021_lesefassung.pdf

→ Arbeitsschutzgesetz: <https://www.gesetze-im-internet.de/arbschg/>

→ Arbeitsschutzstandard: https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Arbeitsschutz/sars-cov-2-arbeitsschutzstandard.pdf?__blob=publicationFile&v=2

→ COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (SchAusnahmV): <https://www.gesetze-im-internet.de/schausnahmV/SchAusnahmV.pdf>

4. Regelungen und Maßnahmen

4.1 Abstand

Generell ist im gesamten Geltungsbereich grundsätzlich ein Abstand von 1,5 m zu allen anderen Personen einzuhalten; dies gilt auch am Esstisch in den zugewiesenen Essensbereichen. Beim zulässigen Singen oder Spielen von Blasinstrumenten ist ein erweiterter Mindestabstand von 2 m untereinander und zu anderen Personen einzuhalten.

4.2 Hygiene

- Es ist auf eine ausreichende Handhygiene durch regelmäßiges und ausführliches Händewaschen zu achten. Zusätzlich stellt das Institut an allen wichtigen Zugängen Handdesinfektionsspender zur Verfügung.
- Toilettenräume dürfen – wenn nicht anders angegeben – nur von jeweils einer Person betreten werden.
- Die Reinigung der Toilettenräume erfolgt täglich, abgestimmt auf die hygienischen Erfordernisse.
- Alle Räumlichkeiten sind regelmäßig und ausreichend zu belüften.

4.3 Maske

Eine bestimmungsgemäß aufgesetzte medizinische Gesichtsmaske (mindestens OP-Maske) ist an folgenden Orten zu tragen:

- Im Außenbereich, sofern der Abstand von 1,5 m zu allen anderen Personen nicht eingehalten werden kann.
- Grundsätzlich in allen Gebäuden
- Grundsätzlich während aller Lehrveranstaltungen

Von der Verpflichtung zum Tragen einer Maske sind ausgenommen:

- Personen, die aus medizinischen Gründen keine Maske tragen können; das Vorliegen der medizinischen Gründe ist durch ein ärztliches Zeugnis nachzuweisen, welches auf Verlangen vorzulegen ist. Ein aktuelles ärztliches Zeugnis ist darüber hinaus zu Beginn eines jeden Studienhalbjahres in der Verwaltung vorzulegen. Als aktuell gilt ein Attest, dessen Ausstellung nicht länger als sechs Wochen zurückliegt. Sofern vom Arzt / von der Ärztin ein beschränkter Gültigkeitszeitraum angegeben ist, so gilt das Attest nur in diesem Zeitraum.
- Beschäftigte in Büroräumen, soweit der Mindestabstand eingehalten werden kann.

Die Maske kann vorübergehend abgelegt werden:

- wenn das zur Ermöglichung einer Dienstleistung erforderlich ist
- zur notwendigen Einnahme von Speisen und Getränken
- bei der Nutzung der Mensa am Sitzplatz
- bei Vortragstätigkeit, Redebeiträgen und Prüfungsgesprächen unter Wahrung des Mindestabstandes
- während zulässiger Tätigkeiten, die nur ohne Tragen einer Maske ausgeübt werden können (Spielen von Blasinstrumenten und ähnliches).

Sofern an Veranstaltungen nur getestete und/oder immunisierte Personen teilnehmen, kann die Maske abgenommen werden:

- am Sitzplatz
- bei der Sportausübung, soweit dies für die Sportausübung erforderlich ist; dies gilt entsprechend für die Eurythmie.

4.4 Testpflicht

- Lehrveranstaltungen dürfen als Präsenzveranstaltung nur mit Negativtestnachweis oder einem beaufsichtigten Selbsttest für Lehrpersonal und Unterrichtete durchgeführt werden. Bei festen Lerngruppen reicht es, an jedem dritten Tag zu testen.
- Sofern in einem Kurs beaufsichtigte Selbsttests durchgeführt werden sollen, stellt das Institut das Material, die/der jeweilige DozentIn trägt die Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung und Dokumentation.

- Ausgenommen von der Testpflicht sind immunisierte Personen mit Nachweis der Immunisierung im Sinne der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (SchAusnahmV).
- Nicht immunisierte MitarbeiterInnen müssen, sofern sie mindestens fünf Werktage aufgrund von Urlaub und vergleichbaren Dienst- und Arbeitsbefreiungen nicht gearbeitet haben, am ersten Arbeitstag unaufgefordert einen aktuellen Negativtestnachweis vorlegen. Der Test kann nach Voranmeldung in der Verwaltung hausintern erfolgen.

4.5 Lehrveranstaltungen

Lehrveranstaltungen können als Präsenzveranstaltungen unter Wahrung der in 4.1. bis 4.4 festgelegten Regelungen stattfinden.

Bei musikalischem Unterricht mit Gesang im Innenraum sind durchgehend Masken zu tragen oder es ist der Nachweis einer Immunisierung bzw. die Vorlage eines PCR-Tests erforderlich.

Über die evtl. Durchführung einer Lehrveranstaltung im Online-Format entscheiden die jeweiligen Dozierenden in Abstimmung mit den beteiligten Studierenden.

4.6 Konferenzen, Dienstbesprechungen

Konferenzen und Dienstbesprechungen dürfen unter Wahrung der in 4.1. bis 4.4 festgelegten Regelungen stattfinden. Es dürfen nur immunisierte oder getestete MitarbeiterInnen teilnehmen.

4.7 Mensa / Cafeteria

Für den Mensabetrieb gelten folgende Regelungen:

- Der Zutritt zur Essensausgabe findet zu den Essenszeiten ausschließlich durch das Treppenhaus statt. Verlassen wird die Essensausgabe und der Speisesaal ausschließlich durch die Außentür.
- Der Mindestabstand ist auch am Esstisch einzuhalten.
- Für den Betrieb des Studierendencafés gelten die von diesem ausgegebenen Regeln, die dem vorliegenden Hygienekonzept nicht widersprechen dürfen.

Für die Cafeteria im Turm sind die Zugangs- und Hygieneregeln der Cafeteria in der jeweils aktuellen Fassung einzuhalten.

4.8 Krankheitssymptome, Verhalten im Infektions-(verdachts-)fall, Kontakt zu Infizierten

Personen mit einschlägigen Krankheitssymptomen dürfen das Institutsgelände nicht betreten. Im Einzelnen gelten die in der Anlage benannten Regeln. Das Institut behält sich vor, in allen Zweifelsfällen evtl. betroffene Personen bis zur Abklärung durch Gesundheitsamt und Arzt vom Institutsgelände zu verweisen.

5. Verantwortliche / Ansprechpartner am Institut

5.1 Vorstand: Alexander Kubitza, Dr. Dietrich Voigt, Ebru Ruhşen Yapça (Gesamtverantwortung)

5.2 Reinigung, Hygiene, Hausmeisterei: Lukas Ezzedine, Raphael von Schwanenflügel

Dieses Hygienekonzept gilt ab dem 20. August 2021 bis auf Weiteres

Witten, 20. August 2021

Der Vorstand